



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 50 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim S. 492

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Sie haben die Möglichkeit sich in den Mail-Verteiler der Stadt Rosenheim aufnehmen zu lassen. Dazu schicken Sie bitte Ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigen Link.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** abrufbar ist.

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 50 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Stadtgebiet Rosenheim**

Bekanntmachung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet Rosenheim, gibt die Stadt Rosenheim hiermit das **Überschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet bekannt.

Dieser betrug laut Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts (RKI) in den letzten drei Tagen:

Dienstag, 17.08.21	62,90
Mittwoch, 18.08.21	78,70
Donnerstag, 19.08.21	116,40

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Mit Wirkung **ab Samstag, 21.08.2021** gelten im Stadtgebiet Rosenheim deshalb die in der 13. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen für einen Inzidenzwert von 50 oder mehr.

Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 13. BayIfSMV fort.

Begründung:

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn im Stadtgebiet an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 überschreitet.

Der maßgebliche Wert von 50 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim seit drei aufeinander folgenden Tagen – seit einschließlich 17.08.2021 - überschritten. Tagesaktuell liegt die Sieben-Tage-Inzidenz bei 129,00.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 13. BayIfSMV mit Wirkung vom 21.08.2021 in Kraft.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 20.08.2021

gez.

Hoch
Berufsmäßiger Stadtrat